

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS UVS Vorarlberg 1998/08/05 1-0209/98

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.08.1998

Rechtssatz

Die Sanktionsnorm war richtigzustellen, weil sich nach §1 Abs2 VStG die Strafe nur dann nach dem zur Zeit der Tat geltenden Recht richtet, wenn das zur Zeit der Fällung des Bescheides in erster Instanz geltende Recht für den Täter nicht günstiger wäre. Am 4. April 1997 - somit nach dem Tatzeitpunkt, aber vor der Erlassung des erstinstanzlichen Straferkenntnisses - ist das Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, LGBI. Nr. 22/1997, in Kraft getreten. Der §57 Abs2 dieses Gesetzes sieht im Gegensatz zum §34 Abs3 des Landschaftsschutzgesetzes, LGBI. Nr. 1/1982 und Nr. 22/1988, für die gegenständliche Übertretung nur eine Geldstrafe und keine primäre Arreststrafe vor. Er ist daher die für den Täter günstigere Strafbestimmung.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at